

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

21. Stück, 16.09.1898

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 16. September 1898.) 21. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 47. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. September 1898, betreffend den Unterricht in der Gesundheitspflege und in den Grundlehren der Schiffsbau-technik an der Navigations-  
schule in Elsfleth und die Abhaltung von Sonderprü-  
fungen in diesen Fächern.

### N<sup>o</sup>. 47.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Unterricht in der Gesundheitspflege und in den Grundlehren der Schiffsbau-  
technik an der Navigations-  
schule in Elsfleth und die Abhaltung  
von Sonderprüfungen in diesen Fächern.

Oldenburg, den 10. September 1898.

Mit Höchster Genehmigung werden in Bezug auf den Unterricht in der Gesundheitspflege und in den Grundlehren der Schiffsbau-technik an der Navigations-  
schule in Elsfleth und die Abhaltung von Sonderprüfungen in diesen Fächern die nachstehenden Vorschriften erlassen:

I. Der durch Ministerialbekanntmachung vom 27. Januar 1870 in den Steuermannsklassen vorgesehene Unter-  
richt in der Medizin (Gesetzsammlung Band XXI Seite 237 unter F) umfaßt den Unterricht in der Gesundheitspflege an Bord von Rauffahrteischiffen unter Zugrundelegung der



vom Kaiserlichen Gesundheitsamt bearbeiteten „Anleitung“. Die Schüler der Schifferklasse haben zur Wiederholung des früher Gelernten an diesem Unterricht theilzunehmen.

Den Navigationschülern wird vom Dezember d. J. ab Gelegenheit gegeben werden, im Anschluß an die Prüfung zum Seesteuermann und an die Schifferprüfung für große Fahrt einer freiwilligen mündlich-praktischen Prüfung in der Gesundheitspflege sich zu unterziehen und bei deren befriedigendem Ausfall einen amtlichen Ausweis darüber in Form eines Prüfungszeugnisses zu erwerben. Zu diesen Prüfungen werden auch Schiffer und Seesteuerleute zugelassen, welche früher auf einer deutschen Navigationschule den Unterricht in der Gesundheitslehre genossen oder sich auf andere Weise auf die Prüfung vorbereitet haben.

Die Meldung zur Prüfung in der Gesundheitspflege ist mit der Meldung zu der Haupt-Prüfung zu verbinden. Wer die Prüfung zum Seesteuermann nicht besteht, wird von der Prüfung in der Gesundheitspflege ausgeschlossen.

II. Vom 1. Oktober d. J. an wird in den Schifferkursen auch Unterricht in den Grundlehren der Schiffsbau-technik erteilt. Der Unterricht umfaßt folgende Gegenstände:

- a. Erklärung der bei den Schiffskonstruktionen üblichen technischen Ausdrücke, Hauptdimensionen und ihre gegenseitigen Beziehungen, Auftrieb, Wasserverdrängung, Völligkeitsgrad, Tragfähigkeit, Lastenmaßstab, Sprung, Freibord, Flächen- und Schwerpunktsberechnung.
- b. Stabilität, Quer- und Längsmetacentrum, Krängungsversuch und Trimberechnung, Schlinger- und Stampfbewegungen, Wirkung des Ruders, Lehre vom Schiffswiderstand.



- c. Erklärung der einzelnen Schiffsverbände, ihre Abmessungen und Bedeutung für die Festigkeit, Verriemung, Bau von Masten und Rahen, Materialienkunde.
- d. Vorschriften der Klassifikationsgesellschaften, Vorschriften der Schiffsvermessung.

An diesem Unterricht können außer den Schülern des Schifferkursus gegen eine Gebühr von zehn Mark für den Kursus auch solche Seeleute theilnehmen, welche bereits ein Befähigungszeugniß zum Schiffer auf großer Fahrt besitzen.

Im Anschlusse an die regelmäßigen Schifferprüfungen wird hinfort eine Sonderprüfung in den Grundlehren der Schiffsbau-technik abgehalten, zu welcher Meldungen spätestens 8 Tage vor dem Prüfungstermine bei dem Vorsitzenden der Haupt-Prüfungskommission zu erfolgen haben. Es werden nur solche Prüflinge zugelassen, die im Besitze eines Befähigungszeugnisses zum Schiffer auf großer Fahrt sind oder die Schifferprüfung für große Fahrt bestanden haben. Demjenigen, welcher die Prüfung bestanden hat, wird ein Prüfungszeugniß ausgestellt.

III. Die Sonderprüfungen (I und II) sind vor den Haupt-Prüfungskommissionen durch den Schularzt (I) beziehungsweise durch den der Schiffsbau-technik kundigen Lehrer (II) abzuhalten, jedoch brauchen der Prüfung außerdem nur der Direktor der Navigationschule beziehungsweise dessen Stellvertreter und eines der beiden Seeschiff-fahrtskundigen Mitglieder beizuwohnen. Ueber den Ausfall der Prüfung entscheidet die durch den Arzt beziehungsweise den Schiffsbau-techniker ergänzte Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit.

Für die Sonderprüfungen haben diejenigen Prüflinge, welche die Navigationschule in Elsfleth nicht besucht haben,



eine Gebühr von 5 *M.* zu bezahlen; im Uebrigen werden keine Gebühren berechnet.

IV. Die Prüfungszeugnisse werden nach den nachfolgenden Mustern A und B ausgefertigt.

Oldenburg, den 10. September 1898.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.

In Vertretung:

Heumann.

Tappenbeck.



A.**Zeugniß**

über die

**Prüfung in Gesundheitspflege.**

Dem . . . . . (Vor- und Familienname), geboren zu . . . . . den . . . . . 1 . . . . , wohnhaft in . . . . . , wird hierdurch bezeugt, daß derselbe in der heute abgehaltenen Prüfung über den Besitz von Kenntnissen **in der Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen** nach Maßgabe der Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Inneren, vom 10. September 1898 sich ausgewiesen hat.

Elßfleth, den . . . . . 1 . . . . .

**Großherzoglich Oldenburgische Prüfungskommission.**

(Siegel.)

(Unterschriften.)



**B.****Zeugniß**

über die

**Prüfung in der Schiffsbaukunst.**

Dem Schiffer auf großer Fahrt . . . . .  
 . . . . ., geboren in . . . . . den . . . ten  
 . . . . . 1 . . ., wohnhaft in . . . . ., wird  
 hierdurch bezeugt, daß er nach seiner Zulassung zum Schiffer  
 auf großer Fahrt in einer nach Maßgabe der Bekannt-  
 machung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departe-  
 ment des Innern, vom 10. September 1898 abgehaltenen  
 Sonderprüfung sich über den Besitz von Kenntnissen in den  
**Grundlehren der Schiffsbaukunst** ausgewiesen hat.

Elsfleth, den . . . ten . . . . . 1 . . .

Großherzoglich Oldenburgische Prüfungskommission.

(Siegel.)

(Unterschriften.)